

I. Rezension

zu

Gersdorf, Hubertus,
Verwaltungsprozessrecht,
4., völlig neu bearbeitete Auflage 2009,
Reihe: Start ins Rechtsgebiet,
Band XIII,
C.F. Müller Heidelberg,
159 Seiten,
Softcover
14,00 €
ISBN 978-3-8114-9702-3

II. Einleitung

Nach drei Jahren hat das Werk Verwaltungsprozessrecht von Hubertus Gersdorf eine vollständig neue Bearbeitung erfahren. Seit 2009 ist es in der nunmehr vierten Auflage im C. F. Müller Verlag Heidelberg in der Reihe Start ins Rechtsgebiet erschienen; vormals Grundversorgung im Öffentlichen Recht, Reihe Jurathek Studium. Es gliedert sich in 12 Abschnitte und umfasst etwa 150 Seiten. Das Eilrechtsschutzverfahren wurde grundlegend neu bearbeitet.

III. Anmerkungen im Allgemeinen

Der Neuauflage ist ein besonderes Lob auszusprechen. Wie schon in den Auflagen zuvor wird das Werk den Bedürfnissen von Studierenden gerecht. Auf ihre Belange und Bedürfnisse wird ein besonderer Wert gelegt. Es handelt sich insgesamt um eine ideale Einstiegslektüre in die Materie des Verwaltungsprozessrechts.

Es werden allgemeine wie auch besondere Hilfestellungen zum Einstieg in die Materie sowie zum tieferen Verständnis geboten. Neben der plastischen Sprache sind zahlreiche verdeutlichende Hinweise und ergänzende Anmerkungen vorhanden. Optische Hervorhebungen erleichtern die Orientierung im Lernstoff wie auch den Wiedereinstieg in die Materie.

Es wird eine klare, einfache und schnörkellose Sprache verwendet. Diese hilft beim erstmaligen Beschäftigen mit dem Verwaltungsgerichtsverfahren. Sie dient vor allem dem Verständnis und nützt der Aneignung des für Prüfungsarbeiten zu beherrschenden Stoffs.

Die Sachmaterie wird schwerpunktmäßig behandelt und prüfungsorientiert aufbereitet. Das Werk ist speziell für die erstmalige Berührung mit dem Verwaltungsprozessrecht konzipiert worden. Sie ist auf besondere Klausuranforderungen zugeschnitten. Der begrenzte Umfang des Werkes geht jedoch keineswegs zulasten inhaltlicher Ausführungen. Diese sind genauso gelungen wie die didaktisch-methodische Vorgehensweise. Das Werk enthält alle relevanten öffentlich-rechtlichen Verfahrensarten. Sie werden jeweils gesondert behandelt. Neben den gängigen Klageverfahren wird auch das behördliche Verfahren näher dargestellt. Die Verfahrensarten sind klausurtypisch aufbereitet. Jeder Abschnitt folgt einer Prüfung im Klausurenschema. Die Abschnitte behandeln jeweils Zulässigkeits- und Begründetheitsgesichtspunkte. Hierdurch wird auf Besonderheiten von Verfahren, beispielsweise hinsichtlich besonderer Sachentscheidungsvoraussetzungen oder aber hinsichtlich der Formulierung von Obersätzen im Rahmen der Begründetheitsprüfung, eingegangen. Als weitere Schwerpunkte sind das Normenkontrollverfahren, der Eilrechtsschutz sowie die prozessuale Behandlung von Organ-/Kommunalverfassungsstreitigkeiten mit aufgenommen worden.

Eine weitere positiv auffallende Besonderheit des Gersdorf ist es, an gebotenen Stellen stets Hilfestellungen zur Einordnung des gerade Erlernen zu geben. Dies geschieht beispielsweise durch das Übersetzen komplexer Gegenstände in eine einfache Sprache. Abstraktes wird konkret dargestellt. Neben dem Verständnis steht die Übertragung stets im Mittelpunkt. Tipps und Hinweise erfolgen daher mit gezieltem Blick auf die konkrete Anwendung in Prüfungsarbeiten.

Definitionen werden deutlich hervorgehoben, was dem Leser beim Einprägen hilft, denn es gilt, Definitionen sicher zu beherrschen. Der Wiedergabe und dem Umgang mit Definitionen kommt eine gewichtige Bedeutung zu. Sie sind eine der wesentlichen Stützpfeiler der juristischen Methodik.

Die strikte Einhaltung der Prüfungsgliederungspunkte erleichtert auch das Wiederholen und Verfestigen von Prüfungsschemata.

Das Werk ist daher für die Bearbeitung von Klausuren aus der Fortgeschrittenenübungen wie auch für Examenskandidaten, die am Anfang ihrer Examensvorbereitung stehen, besonders geeignet.

IV. Anmerkungen im Besonderen

Das besondere Eilrechtsschutzverfahren nach § 80 a VwGO wird im neunten Abschnitt erörtert. Durch die didaktisch-methodische Vorgehensweise sowie durch konkrete inhaltliche Ausführungen ermöglicht Gersdorf einen leichten Einstieg in diese Sachmaterie. Die Stoffvermittlung erfolgt stets in Verbindung mit einer zugänglichen Aufbereitung.

Gersdorf erleichtert das Verständnis für ein nicht einfach zu durchdringendes Sachgebiet. Für alle diejenigen, die sich erstmals mit § 80 a VwGO beschäftigen (müssen), tun sich spezielle Verständnisschwierigkeiten auf, die sich allein durch das Studium des Gesetzestextes nicht beheben lassen. Gesetzliche Regelungen zum besonderen Eilrechtsschutzverfahren nach § 80 a VwGO sind schwer verständlich und unvollständig geregelt. Der Gesetzgeber verwendet einen nicht einheitlichen Sprachgebrauch zwischen dem Rechtsschutz aus § 80 VwGO und § 80 a VwGO. In § 80 a VwGO wird jedoch auf § 80 VwGO verwiesen. Beide Gesichtspunkte erschweren den Zugang. Es kommt hinzu, dass trotz einer scheinbar umfassenden gesetzlichen Regelung, der besondere Rechtsschutz im Mehrpersonenverhältnis nach § 80 a VwGO lückenhaft geregelt ist. Beispielsweise wird der examens- und praxisrelevante Fall, in dem ein durch VA-belasteter Adressat in einem Mehrpersonenverhältnis die aufschiebende Wirkung seines Rechtsbehelfs angeordnet bzw. wiederhergestellt wissen möchte, dem ausdrücklichen Wortlaut nach nicht von § 80 a Abs. 2 VwGO erfasst. Wie in einem solchen und wie in anderen Fällen zu verfahren, d.h. wie Rechtsschutz zu beantragen und zu gewähren ist, erläutert Gersdorf in hervorragender, sehr anschaulicher und leicht nachvollziehbarer Weise. Die Verwendung einer einfachen, leicht verständlichen Sprache erleichtert den Zugang zur schwer durchdringlichen Thematik des § 80 a VwGO.

Im Falle des nicht einheitlichen Sprachgebrauchs des Gesetzgebers, schafft Gersdorf Abhilfe, indem unterschiedliche Begrifflichkeiten aus § 80 VwGO und § 80 a VwGO eingeordnet, abgegrenzt und dadurch Gemeinsamkeiten und Unterschiede besonders verdeutlicht werden. Gersdorf gelingt es, unterschiedliche Begrifflichkeiten fassbar zu machen.

Dem Eilrechtsschutz nach § 80 a VwGO wird ein ganzes, eigenständiges Kapitel gewidmet. Diese Art der Schwerpunktsetzung entspricht der universitären Klausurenpraxis. Hierdurch wird der Bedeutung dieses Verfahrens Rechnung getragen. Die Vorgehensweise entspricht der

Prüfung, wie sie in der Fallbearbeitung anzuwenden ist. Auf die Erwähnung der Beiladung und der Darlegung von etwaigen Annexanträgen wird besonderer Wert gelegt, was insgesamt sehr zu begrüßen ist.

Gersdorf stellt die verschiedenen Anwendungsfälle des § 80 a VwGO eindrucksvoll dar, was das Verständnis für die schwierige Materie schärft. Neben Ausführungen in der Sache sind visuelle Aufbereitungen vorhanden. Am Ende des Prüfungspunktes „Statthaftigkeit des Antrages“ werden die Ergebnisse zusammengefasst. Dies erfolgt durch ein Schema bzw. mit Hilfe einer Grafik. Die besonderen Fallgestaltungen des § 80 a VwGO werden bildhaft wiedergegeben.

V. Sonstige Anmerkungen

Das Layout der Neuauflage wurde vollständig geändert. Es ist ein neuer Schrifttyp eingeführt worden. Die Schriftgröße wirkt kleiner als in der Voraufgabe. Hervorhebungen in Form von grauen Kästen sind leider nicht mehr vorhanden.

Die neue Gliederung ist zwar straffer, im Vergleich zur Altaufgabe leider jedoch etwas weniger übersichtlich.

Aufbautechnische Hinweise sind teilweise weggefallen, finden sich an anderen Stellen wieder oder wurden in den Fließtext eingearbeitet.

Die in der Voraufgabe noch angewandte Technik, Erörterungen zu einem Prüfungsgesichtspunkt zu streuen und an gebotenen Stellen zu wiederholen, ist teilweise leider aufgehoben worden, so im Falle des faktischen Vollzugs. Ein etwaiger Wiederholungseffekt könnte dadurch verloren gehen.

Im Vergleich zur Altaufgabe sind einige neuere Ausführungen deutlicher und genauer. Sie sind konkreter gefasst und um die Angabe von Vorschriften ergänzt, so im Falle der Rn. 168 bzw. Rn. 175 im Unterschied zu Rn. 201 bzw. Rn. 211 aus der dritten Auflage. In der Altaufgabe noch vorhandene Lücken sind durch ein solches Vorgehen nunmehr geschlossen worden. Erörterungen sind dadurch abschließenden Charakters. In der Altaufgabe nicht oder nur am Rande erwähnte Gesichtspunkte finden in der Neuaufgabe einen ausführlicheren Einklang. Meinungsstreitigkeiten werden deutlicher hervorgehoben. Die Neuaufgabe wurde ferner um die Darstellung weiterer Meinungsstreitigkeiten ergänzt. Ob die Behörde den Sofortvollzug anordnen darf, auf Antrag (Schmitt Glaeser/Horn, Verwaltungsprozessrecht, Rn. 266; Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 1494) bzw. auch von Amtes wegen (Kopp/Schenke, § 80 a Rn. 7) nachdem der Dritte bzw. der Betroffene einen Rechtsbehelf eingelegt hat, wird im Schrifttum kontrovers diskutiert. Diese Meinungsstreitigkeit als solche findet leider auch in der Neuaufgabe keine Berücksichtigung. Konsequenterweise werden im Schema, Rn. 188, die Zeitpunkte hinsichtlich der Einlegung eines etwaigen Rechtsbehelfs/Antrages nicht unterschieden. Ausführungen zum Rechtsschutz des Adressaten sind erweitert, ergänzt und neu gefasst worden, Rn. 177, früher Rn. 213.

Im Vergleich zur Voraufgabe hat Gersdorf seine Ansicht hinsichtlich des Rechtsschutzes eines belasteten Adressaten geändert. Gersdorf favorisiert nunmehr den dogmatischen Weg, Rechtsschutz nach § 80 a Abs. 1 Nr. 1 1. Var. VwGO analog, Abs. 3 S. 1 VwGO zu gewähren, statt wie früher nach § 80 a Abs. 3 S. 2 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO.

Ausführungen zu Sicherungsmaßnahmen sind neu. Ausführungen zum Vollzugs-FBA sind leider deutlich knapper gefasst als noch in der Voraufgabe.

Die Grafik und darin enthaltene Erklärungen und Beschreibungen, Rn. 188, wurden geändert. Positiv fällt auf, dass Meinungsstreitigkeiten nun in einem Schaubild Berücksichtigung finden.

Die Straffung dieses Schemas hat leider zur Folge, dass innerhalb des Schaubildes weniger durch Fließtext erläutert wird. Fallgruppen sind nicht mehr schnell ein- und zu zuordnen, wie dies in der Voraufgabe noch der Fall war.

VI. Fazit

Das Ein Studium des Gersdorf erleichtert das Verständnis und verfestigt Kenntnisse im Verwaltungsprozessrecht. Wegen der schwerpunktmäßigen und prüfungsorientierten Aufbereitung aller klausurrelevanten Verfahrensarten sowie wegen der spezifisch auf die Belange des Adressatenkreises zugeschnittenen Konzeption und deren gelungene Umsetzung ist Teilnehmern der Fortgeschrittenenübungen wie auch Examenskandidaten, die am Anfang ihrer Examensvorbereitung stehen, eine besondere Empfehlung auszusprechen.

--

Boris Duru
Gießen, Juni 2010